

Statut für den Katholikenrat der Diözese Mainz

Präambel

Vertreterinnen und Vertreter der Laien aus den Dekanaten und aus den Katholischen Verbänden des Bistums sowie aus dem Beirat von Katholiken anderer Muttersprache bilden den Katholikenrat der Diözese Mainz. Er ist das Organ des Laienapostolats im Sinne des Dekretes des II. Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien.

§ 1 Aufgaben

Der Katholikenrat der Diözese hat insbesondere die Aufgaben:

1. die Entwicklung im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken des Bistums in der Öffentlichkeit zu vertreten
2. Anregungen für das Wirken der Katholiken im Bistum und in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern
3. zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anregungen an den Diözesanpastoralrat in diesen Fragen zu geben sowie den Bischof und den Diözesanpastoralrat zu beraten
4. gemeinsam Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken im Bistum vorzubereiten und durchzuführen
5. Anliegen und Aufgaben der Katholiken der Diözese auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen
6. die Laienmitglieder für den Diözesanpastoralrat vorzuschlagen

7. die Vertreterinnen und Vertreter der Diözese für das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken und ggf. Vertreterinnen und Vertreter für andere Gremien zu wählen

§ 2 Zusammensetzung

Dem Katholikenrat gehören an:

1. die aus den Dekanaten des Bistums je nach Katholikenzahl entsandten Vertreterinnen und Vertreter
2. die von der Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Verbände im Bistum Mainz gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Jeder Mitgliedsverband schlägt dazu jeweils eine Vertreterin/ einen Vertreter aus seinen Reihen vor.
3. die aus dem Beirat von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz gewählten Vertreterinnen und Vertreter, wobei für jede Nationalitätengruppe, für die im Bistum Mainz mindestens eine Gemeinde eingerichtet ist, ein Platz zur Verfügung steht
4. bis zu fünf weitere Katholiken, die zur Erfüllung der Aufgaben des Katholikenrates besonders geeignet erscheinen. Die Wahl erfolgt durch die unter Nr. 1-3 genannten Mitglieder des Katholikenrates
5. der Dezernent für die Räte als beratendes Mitglied

§ 3 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer des Katholikenrates beträgt 4 Jahre. Die Sprecherin/der Sprecher sowie ihre/seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter bleiben bis zur Konstituierung des neuen Katholikenrates im Amt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Katholikenrat erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Dekanatsrat bzw. aus dem entsendenden Gremium.
- (3) Der Vorstand des Katholikenrates kann bei den entsendenden Gremien beantragen, den unter § 2, Nr. 1-3 genannten Mitgliedern aus wichtigem Grund das Mandat zu entziehen.
- (4) Der Katholikenrat kann hinzugewählten Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes mit der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund das Mandat entziehen. Vor der Antragstellung ist dem betreffenden Mitglied und dem Dezenten für die Räte Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (5) Legt ein Mitglied des Katholikenrates sein Mandat nieder, so muss vom entsendenden Gremium bei nächster Gelegenheit eine Nachnominierung erfolgen. Bei hinzugewählten Mitgliedern kann die Vollversammlung nachwählen.

§ 4 Sprecherin/Sprecher

Der Katholikenrat wählt aus seinen Mitgliedern eine Sprecherin/einen Sprecher und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Die Wiederwahl der Sprecherin/des Sprechers ist zweimal möglich. Sie bedarf jedoch bei der ersten Wiederwahl der absoluten Mehrheit,

bei der zweiten Wiederwahl der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Sprecherin/der Sprecher vertritt den Katholikenrat in der Öffentlichkeit; sie/er beruft und leitet die Sitzung des Katholikenrates im Einvernehmen mit den Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Für die Aufgaben der Geschäftsführung steht der Sprecherin/dem Sprecher und dem Dezenten die Geschäftsstelle der diözesanen Räte zur Verfügung.

§ 5 Arbeitsweise

Der Katholikenrat tagt in der Regel zweimal jährlich in Abstimmung mit den Tagungsterminen der Diözesanversammlung. Er tritt ferner zusammen, wenn auf Antrag der Sprecherin/des Sprechers zusammen mit den Stellvertreterinnen und Stellvertretern oder von einem Drittel der Mitglieder dies beschlossen wird.

§ 6 Konstituierung

- (1) Die Mitglieder des Katholikenrates werden vom Dezenten für die Pastoralen Räte zur konstituierenden Sitzung eingeladen. In dieser Sitzung kann die Hinzuwahl von bis zu fünf weiteren Mitgliedern erfolgen.
- (2) Nach erfolgter Hinzuwahl werden die/der Sprecherin/Sprecher und die beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt.
- (3) Der Katholikenrat delegiert aus seiner Mitte Vertreterinnen/Vertreter in die Landesarbeitsgemeinschaften der Katholikenräte in Hessen und Rheinland-Pfalz, wobei eine Übereinstimmung mit dem jeweiligen Wohnort gegeben sein sollte.
- (4) Der Katholikenrat wählt aus seiner Mitte die Vertreterinnen/Vertreter der Diözese in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken.

- (5) Der Katholikenrat schlägt ferner der Diözesanversammlung mindestens zehn Vertreterinnen/Vertreter aus seiner Mitte für den Diözesanpastoralrat vor. Die Sprecherin/Der Sprecher gehört diesem Gremium kraft Amtes an.
- (6) Der Katholikenrat schlägt der Diözesanversammlung vier seiner Mitglieder für den Diözesan-Kirchensteuerrat vor.
- (7) Der Katholikenrat schlägt der Diözesanversammlung mindestens sechs Delegierte für die Schlichtungsstelle für Pastorale Räte im Bistum Mainz vor. Hierbei sind die verschiedenen Regionen des Bistums zu berücksichtigen.

§ 7 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesanpastoralrates am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut für den Katholikenrat mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz